



GEMEINDE NIEDERDORF

Kilchmattstrasse 5, 4435 Niederdorf
061 965 30 40 / gemeinde@niederdorf.ch / www.niederdorf.ch

Verwaltungs- und Organisationsreglement

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für alle Geschlechter

NIEDERDORF LÄBT ...

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Niederdorf beschliesst gestützt auf § 107 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG):

1. GEMEINDEVERSAMMLUNG

§ 1 Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung (§ 47 Absatz 2 GemG)

Der Gemeindeversammlung werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt:

- a) Schaffung neuer Stellen mit entsprechenden Kreditbegehren.

§ 2 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 GemG)

¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt in Form der Publikation im amtlichen Publikationsorgan, eines Schreibens an alle Haushaltungen und auf der Webseite der Gemeinde.

² Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis (Traktandenliste) beizulegen.

§ 3 Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge (§ 54a Absatz 2 GemG)

Die Gemeinderatsanträge werden mit dem Geschäftsverzeichnis bekannt gegeben.

§ 4 Erläuterungen der Geschäfte, Unterlagen

¹ Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden in den Unterlagen schriftlich und an der Versammlung mündlich erörtert.

² Unterlagen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften können auf der Gemeindeverwaltung abgeholt, auf Wunsch zugestellt oder auf der Webseite der Gemeinde eingesehen werden.

§ 5 Protokollführung

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung wird ein ausführliches Protokoll geführt.

² Das ausführliche Protokoll kann während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

² Die Gemeindeversammlung beschliesst, wie das Protokoll den Stimmberechtigten vor der Genehmigung zur Kenntnis gebracht wird. Der Gemeinderat beantragt, nur die Beschlüsse vorzulegen und nicht zu verlesen.

§ 6 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Rechte)

Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden im amtlichen Publikationsorgan und auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

2. GEMEINDEBEHÖRDEN

§ 7 Beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 Absatz 1 GemG)

¹ Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt, der nicht ständigen Ausschüsse und Kommissionen mit einem besonderen Auftrag festgehalten.

² Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre.

§ 8 Protokollführung in den Gemeindebehörden, Kontroll- und Hilfsorganen (§ 16 Absatz 2 GemG)

¹ In den folgenden Gemeindebehörden wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten geführt:

a) Gemeinderat

² In den übrigen Gemeindebehörden, Kontroll- und Hilfsorganen wird das Protokoll durch ein Behördenmitglied geführt.

³ Ein Exemplar der genehmigten Protokolle muss der Gemeindeverwaltung zur Aufbewahrung abgeliefert werden.

3. GEBÜHREN

§ 9 Verwaltungsgebühren (§ 152 Absatz 3 GemG)

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für die Verwaltungsgebühren und die übrigen Gebühren, welche nicht in Sachreglementen festgelegt sind.

4. BUSSEN

§ 10 Bussenausschuss (§ 81 GemG)

¹ Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und das Aussprechen der Bussen.

² Das Gemeindepräsidium ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

§ 11 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81a GemG)

¹ Der Bussenausschuss des Gemeinderates erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

² Wird die Busse samt Urteilsgebühren innert 10 Tagen bezahlt, findet keine Anhörung statt, und die Bussenverfügung wird definitiv und rechtskräftig.

³ Wird die Busse samt Urteilsgebühren nicht oder nicht vollständig innert 10 Tagen bezahlt oder wird sie bestritten, fällt die provisorische Bussenverfügung dahin und es ist das Verfahren gemäss § 81 durchzuführen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 21. April 1998 wird aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den XX.XX.XXXX in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf vom XX.XX.XXXX.

Gemeinderat Niederdorf

Präsident Verwalter

Martin Zürcher Philipp Thüring

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom XX.XX.XXXX.